

EU-Beihilferecht für Häfen: ZDS appelliert an Bund, Länder und Parlamente

Der von der Europäischen Kommission im Zuge eines Konsultationsverfahrens zur Diskussion gestellte Entwurf zur Einbeziehung von Häfen in die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung im EU-Wettbewerbsrecht (AGVO) enthält sachfremde Elemente, die von deutschen und europäischen Parlamenten wiederholt zurückgewiesen worden sind. Bei wesentlichen Aspekten würde die neu gefasste AGVO zudem keine Rechtssicherheit schaffen. Der ZDS appelliert in seiner heute veröffentlichten [Stellungnahme](#) an die Regierungen und Parlamente von Bund und Ländern sowie an das Europäische Parlament, sich aktiv in die Debatte um die Anwendung des Wettbewerbsrechts auf Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur und in den anhängigen Konsultationsprozess einzubringen.

Die Europäische Kommission sollte klarstellen, dass Investitionen in die allgemeine Verkehrsinfrastruktur nicht den Tatbestand einer Beihilfe erfüllen. Eine Klärung des Begriffs „staatliche Beihilfe“ bei Infrastrukturinvestitionen ist verkehrsträgerübergreifend erforderlich. In der vorliegenden Fassung schränkt die AGVO den Handlungsspielraum der öffentlichen Hand übergebührend ein.

Aus Sicht des ZDS sind der Unterhalt und der Ausbau der allgemeinen Infrastruktur eine öffentliche Aufgabe. Als Infrastruktur dienen sie definitionsgemäß als Voraussetzung für das

wirtschaftliche Handeln Privater. Die Vorschläge der Europäischen Kommission implizieren hingegen, dass praktisch jegliche Investition in die Verkehrsinfrastruktur einer staatlichen Beihilfe gleichkommt, die dann gegebenenfalls freizustellen ist.

Die von der Europäischen Kommission vorgelegten Vorschläge scheinen über die Diskussionen der vergangenen Jahre hinwegzugehen und werfen viele Fragen auf, insbesondere beim wichtigen Infrastrukturthema Ausbaggerung. Auch das Vorgehen zur Ermittlung anrechenbarer Kosten von Investitionsmaßnahmen, die unter die Schwellenwerte einer AGVO fallen würden, bleibt im Entwurf unklar.

Zudem möchte die Europäische Kommission Miet- und Pachtverträge in Häfen auf eine Laufzeit von 30 Jahren beschränken. Genau diese Beschränkung der Vertragslaufzeit im Hafenbereich sind vom Europäischen Parlament und von den Mitgliedsstaaten in den Debatten um das Port Package I, das Port Package II und die Konzessionsrichtlinie deutlich zurückgewiesen worden. Besonders problematisch dabei ist, dass der aktuelle Konsultationsprozess Mitgliedsstaaten und Parlamenten kaum formale Möglichkeiten bietet, sich direkt einzubringen.

Die Europäische Kommission hat am 7. März 2016 ein zweitstufiges Konsultationsverfahren zur Einbeziehung von Häfen in die AGVO angestoßen. Interessierte Kreise sind aufgefordert, in einem ersten Konsultationsschritt bis zum 30. Mai 2016 Stellung zu beziehen. Eine zweite Anhörung soll im Herbst folgen.